



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 29.06.2015

Nr. 13 S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015**
- **5. Satzung vom 24.06.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2015 beschlossene

Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztags-
schule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.06.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW, SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2015 (GV NRW S. 309) sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Die Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Die Durchführung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule einen Elternbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Dinslaken geltend gemacht.
- (2) Der Beitrag ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Eltern haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen. Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist jeweils zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, soweit im Beitragsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (5) Die Kosten des Mittagessens sind nicht vom Elternbeitrag erfasst, für die Teilnahme am Mittagessen erhebt der jeweilige Träger der offenen Ganztagschule ein Entgelt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelt durch schriftlichen Bescheid nach Maßgabe der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Sorgeberechtigten unverzüglich mit. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung oder werden in Tagespflege betreut, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 4 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf den in § 10 des BEEG benannten Sockelbetrages von zz. 300,-- Euro als Einkommen berücksichtigt. Das Betreuungsgeld ist ebenfalls anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag). Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Der Beitrag richtet sich jeweils nach dem aktuellen, gegebenenfalls zu prognostizierenden Kalenderjahreseinkommen des/der Beitragspflichtigen. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eingetreten wird oder eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird. Ist eine Einkommensveränderung eingetreten oder wird diese eintreten, und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Kalenderjahreseinkommen unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte maßgebend. Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes/der Kinder in der offenen Ganztagschule ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben. Der Beitrag wird gegebenenfalls für das gesamte Kalenderjahr neu festgesetzt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass

Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern. Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem Kalenderjahreseinkommen des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind lebt.

§ 5

Teilnahmeberechtigung, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

§ 6

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ersten eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Die Entscheidung zu Ziffer 1 trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger der Maßnahme, die Entscheidung zu den Ziffern 2 bis 5 trifft die Stadt Dinslaken in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Träger der Maßnahme.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken vom 01.08.2003, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.06.2008, mit Wirkung vom 01.08.2008, außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken vom 24.06.2015

Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG	7. EKG	8. EKG
Einkommen	bis 20.000 €	bis 24.000 €	bis 36.000 €	bis 48.000 €	bis 60.000 €	bis 72.000 €	bis 84.000 €	über 84.000 €
Höhe des Beitrages	0,00 €	27,50 €	55,00 €	82,50 €	104,50 €	132,00 €	140,00 €	150,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 23.06.2015 beschlossene

5. Satzung vom 24.06.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 24.06.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

5. Satzung vom 24.06.2015 zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 S 1 geändert und S 2 neu eingefügt:

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2006 außer Kraft.